

# Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand



Vorsitzende

An den  
Bundeskanzler  
Dr. h.c. Gerhard Schröder  
Willy-Brandt-Str. 1

10557 Berlin

1. März 2005  
EMS/kg

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

mit großem Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie wesentliche Änderungen an dem Entwurf zur EU-Dienstleistungsrichtlinie<sup>1</sup> fordern. In diesem Kontext richten wir die Bitte an Sie, sich ausdrücklich auch dafür einzusetzen, dass Bildung analog zur Kultur nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt.

Im vorliegenden Vorschlag heißt es, dass vom Staat ausgeübte Tätigkeiten "in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen"<sup>2</sup> nicht von der Richtlinie umfasst sind, da der Staat keine wirtschaftliche Gegenleistung verlangt. Andererseits sind aber Bildungsleistungen wirtschaftlicher Art ausdrücklich Gegenstand der Richtlinie.

Die Begriffsbestimmung von Dienstleistungen wirtschaftlicher Art und Dienstleistungen nicht-wirtschaftlicher Art ist letztendlich Aufgabe des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und nicht des einzelnen Mitgliedstaates.<sup>3</sup> Der Geltungsbereich der Richtlinie in Bezug auf die Bildungssysteme ist also nicht klar abgegrenzt, sondern unterliegt der Entwicklung des jeweiligen nationalen Bildungssystems; dies gilt beispielsweise für den Umfang der Liberalisierung von weiterführenden Bildungsangeboten.

<sup>1</sup> "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt", 13. Januar 2004, KOM (2004)2 endgültig/2.

<sup>2</sup> KOM (2004)2 endgültig/2. Begründung, 7a.

<sup>3</sup> Siehe auch "Erläuterungen zu den unter den Vorschlag fallenden Tätigkeiten". Notiz der Dienststellen der Kommission. Interinstitutionelles Dossier: 2004/0001 (COD), 25. Juni 2004, 10865/04.

Gemäß Artikel 149 - 150 EG Vertrag ist jeder Mitgliedstaat verantwortlich für "die Lerninhalte und die Gestaltung des Bildungssystems", während sich die Aufgabenbereiche der EU auf die Verabschiedung unterstützender Maßnahmen und Empfehlungen beschränken. Sollte Bildung in den Geltungsbereich der RL-Dienstleistungen fallen, so kann dies die im EU-Vertrag festgeschriebene Machtverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten konterkarieren. Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, grenzüberschreitende Dienstleistungen durch die Einführung des Herkunftslandsprinzips zu fördern; das heißt, ein Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Landes einzuhalten, in dem er seinen Sitz hat, und nicht die des Landes, in dem er die Dienstleistung erbringt. Damit schränkt der Richtlinienvorschlag die Möglichkeiten jedes Landes ein, Bildungsangebote innerhalb der eigenen Landesgrenzen zu regulieren.

Die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Bildungsbereich muss aufrecht erhalten und der Bildungsbereich aus dem Richtlinienvorschlag herausgenommen werden. Es sollte nicht dem Europäischen Gerichtshof überlassen werden, in Zukunft darüber zu entscheiden, ob eine Bildungsmaßnahme unter die Richtlinie fällt oder nicht.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne zur Änderung der EU RL-Dienstleistungen beizutragen.  
Ich bitte um eine Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eva-Maria Stange

Anlage: Stellungnahme des EGBW (Europäisches Gewerkschaftskomitee für Bildung und Wissenschaft)